

Gehorsamsprüfung

Prüfungsordnung



1. Zweck

Die Gehorsamsprüfung bezweckt die Förderung der Ausbildung und Festigung von Jagdhunden in der Prüfungs- und Jagdpraxis sowie die Verwendung von Jagdhunden als Begleithunde. Sie ist geeignet, das Erscheinungsbild der Jägerschaft in der Öffentlichkeit zu verbessern.

(Eine bestandene Gehorsamsprüfung ist für sämtliche Jagdhunde, mit Ausnahme der Bracken artigen nach FCI Gruppe 6, Sektion 1, Laufhunde, Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Jagdhundeprüfungen.)

2. Prüfungsfächer

- Leinenführigkeit
- Folgen frei bei Fuss
- Ablegen und Ruhe auf Schuss
- Apell

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Prüfungsfächer abzulegen sind, wird vom Richter festgelegt.

3. Prädikate

Für alle Arbeiten dieser Gehorsamsprüfung werden nur die Prädikate „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erteilt.

Die Gehorsamsprüfung gilt als bestanden, wenn alle Fächer bestanden worden sind.

4. Zulassung

Es werden alle zu Jagd erlaubten Hunde zugelassen, die vom Jagdhundeobmann des zuständigen Vereins des SOJV zur Prüfung empfohlen wurden. Die Führer müssen Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises sein oder als Jungjäger in der Ausbildung stehen. Der Prüfungsleiter kann in begründeten Ausnahmefällen nicht zur Jagd berechnigte Führer zulassen.

5. Richter

Zur Abnahme der Gehorsamsprüfung muss mindestens ein Richter beigezogen werden, welcher von der technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) anerkannt ist. Der Richter befindet über die zumutbare Anzahl von Prüfungskandidaten.

6. Ausweis

Führer, deren Hunde bestanden haben, wird eine Bescheinigung ausgehändigt. Dieser muss vom Richter und einem Mitglied der Jagdhundekommission, welches an der Gehorsamsprüfung anwesend sein muss, unterzeichnet sein.

7. Anlage der Prüfung

Als Prüfungsgelände für die Fächer gemäss Absatz 8.1/2/3 ist ein Altholzbestand mit spärlichem Unterwuchs zu wählen.

8. Beurteilung

Die Bewertung erfolgt intern durch den Richter nach folgender Skala:

- 4 sehr gut
- 3 gut
- 2 genügend
- 0 ungenügend

8.1 Leinenführigkeit

Die Leinenführigkeit wird am besten beim Durchschreiten eines dichten Stangenholzes geprüft. Der angeleinte Hund darf dabei seinen Führer in keiner Weise behindern; er muss insbesondere von selbst auf der richtigen Seite der Stangen herumgehen. Der Führer darf den Hund nicht an der Umhängeleine leiten, sondern hat diese frei hängen zu lassen. Bei kleinen Behinderungen oder Fehlern, welche die Gesamtarbeit nicht stark stören, kann noch die Note genügend (2) erteilt werden.

8.2 Folgen frei bei Fuss

Diese Prüfung wird zweckmässig im Anschluss an die Leinenführigkeit, oder als Einleitung zur Prüfung am Ablegen, vorgenommen. Für jeden zu prüfenden Hund soll ein frischer Bezirk als Prüfungsgelände gewählt werden. Der Hund soll seinem Führer, wie auf dem Pirschgang, auf leises Hör- oder unauffälliges Sichtzeichen hin, dicht hinter oder neben dem Fuss folgen. Der Hundeführer soll hierbei, auf Kommando des Richters, in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 80 Schritt durch den Waldbestand gehen und dabei unterwegs einmal stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls anzuhalten hat. Macht der Hund bei dieser Arbeit einzelne kleine Fehler, welche die Gesamtarbeit kaum stören, kann die Arbeit noch mit genügend (2) bewertet werden.

8.3 Ablegen und Ruhe auf Schuss

8.3.1

Der Hundeführer pirscht mit dem Hund, der angeleint oder frei bei Fuss folgt, zu einem durch die Prüfungsrichter festgelegten Punkt. Dort muss er den Hund unangeleint oder angeleint ablegen, wobei er einen Gegenstand (z.B. Rucksack, Jagdtasche, Leine) mit ablegen darf. Laute Hörzeichen sind dabei nicht gestattet. Vielmehr hat alles in grösster Ruhe, wie auf einem Pirschgang, zu geschehen.

8.3.2

Der Hundeführer muss sich pirschend so weit vom abgelegten Hund entfernen und sich in Deckung begeben, dass ihn dieser nicht mehr eräugen kann. Er hat sodann einen Schuss abzugeben und auf Kommando des Richters, langsam zum Hund zurückzugehen.

8.3.3

Der Hund soll bis zur Rückkehr des Führers ruhig an seinem Platz ausharren. Heben des Kopfes, Setzen oder Aufstehen, ohne den Platz zu verlassen, sind keine Fehler. Angeleinte Hunde können maximal mit Note 3 bewertet werden. Entfernt sich der Hund nur wenige Meter vom angewiesenen Platz und legt sich selbst wieder ruhig ab, kann sein Verhalten noch als gut (3) bewertet werden. Massgebend ist, ob im Hinblick auf die Jagdpraxis, der Zweck der Arbeit (Anpirschen des Wildes) noch erfüllt geblieben wäre. Als ungenügend (0) zu bewerten sind Ausreissversuche, starkes Winseln, Heulen oder Lautgeben des Hundes. Ebenso das Erteilen von lauten Hörzeichen durch den Führer.

8.3.4

Ohne Leine abgelegte Lauf- und Niederlaufhunde dürfen, falls dies vorgängig dem Richter gemeldet wurde, auf den Schuss hin auf direktem Weg zum Führer zurückgehen. Dies darf nicht als Fehler gewertet werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Richter über die Rassenzugehörigkeit.

8.4

Der Hundeführer lässt seinen Hund im offenen Feld frei. Sobald sich der Hund mindestens auf Schrotschussdistanz von seinem Führer entfernt hat, gibt der Richter dem Hundeführer das Kommando, den Hund durch Sicht- und/oder Hörzeichen heranzurufen. Der Hund soll rasch und freudig herankommen und ist nun von seinem Führer anzuleinen.

Hat der Hund Wildberührung oder sticht er auf frische Fährte, wird die Prüfung unterbrochen.

9. Einsprüche

Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen unmittelbar nach Bekanntgabe der Resultate beim Prüfungsleiter mündlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der

Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

Der Prüfungsleiter entscheidet nach Anhörung des Einsprechers und der betreffenden Richtergruppe am selben Tag endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich zu eröffnen.

10. Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung wurde am 24. Januar 2004 in Zollikofen von der Präsidentenkonferenz des BEJV genehmigt und per 01. Januar 2007 von der Kantonalen Jagdhundekommission des Kantons Solothurn übernommen.

Der Übungsobmann:

Das Sekretariat: